

DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER GRIECHISCHEN GESETZESSPRACHE DES SECHSTEN JAHRHUNDERTS UND DER SPRACHE DER SCHULJURISTEN

Schon vor vielen Jahren¹ wurde ich darauf aufmerksam, daß zwischen der juristischen Fachsprache des sechsten Jahrhunderts und der Ausdrucksweise der griechisch verfaßten Kaisergesetze jener Zeit erhebliche Unterschiede bestehen. Vor kurzem haben dann wieder Simon und Troianos² auf die Tatsache hingewiesen, daß Athanasios in seiner kürzenden Wiedergabe der justinianischen Novellen an solchen Stellen, wo das Gesetz selber griechische Umschreibungen oder Übersetzungen verwendet, statt dessen öfters die in der Unterrichtssprache üblichen lateinischen Lehnworte benutzt; kurz nachher hat dann Ludwig Burgmann³ in seinem schönen Beitrag zur mir 1990 angebotenen Festschrift diese Erscheinung ausführlicher beschrieben. Die Frankfurter Kollegen haben zwar Recht, als sie die freie Art, mit der Athanasios diese Rückübersetzungen verwendet, als Indiz für seine Fähigkeiten als Jurist werten: Athanasios war zweifellos ein sachkundiger und scharfsinniger Rechtsgelehrte, der in dieser Hinsicht seinen Zeitgenossen Theodor von Hermopolis weit übertraf.

Trotzdem glaube ich, daß der Hauptgrund des Unterschiedes ein anderer ist, den Simon, Troianos und Burgmann zweifellos gesehen haben, aber m.E. nicht genügend hervorheben: es handelt sich um zwei gänzlich verschiedene Spracharten. Die Juristen des Antezessorienalters und der nachfolgenden Generation schrieben eine schlichte Fachsprache; es machte ihnen nichts aus, Fremdworte oder gar mit Buchstaben eines anderen Alphabets geschriebene Elemente zu verwenden. Dieses Griechisch war ebenso schlicht und einfach wie das Latein der klassischen Juristen oder etwa der römischen *agrimensores*. Kaisergesetze dagegen, in denen (wenigstens in Theorie) der Kaiser selber redete, sollten in einer Sprache verfaßt werden, aus der die kaiserliche Würde sich mit aller Majestät sichtbar (oder vielleicht besser: hörbar) machte. Zwar war die griechische Sprache nicht dazu geeignet, die Höhen der Schwülstigkeit zu erreichen, die die lateinischen Kaisergesetze dieser Zeit und die Schriften des Ennodius zu so furchtbar ermüdenden Lesestoff für den heutigen Leser machen, aber einfaches und schlichtes Griechisch findet man in diesen Texten bestimmt nicht.

¹ N. van der Wal, 'Der Basilikentext und die griechischen Kommentare des sechsten Jahrhunderts', in: A. Guarino/L. Labruna [edd.], *Synteleia Vincenzo Arangio-Ruiz*, [Biblioteca di Labeo, 2], Napoli 1964, SS. 1158-1165 (insbes. S. 1164); s. auch N. van der Wal, 'Die Schreibweise der dem Lateinischen entlehnten Fachworte in der frühbyzantinischen Juristensprache', *Scriptorium* 37 (1983), SS. 29-53 (insbes. SS. 47-50).

² D. Simon/Sp. Troianos [edd.], *Das Novellensyntagma des Athanasios von Emesa*, [Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Band 16], Frankfurt/M. 1989, S. X.

³ L. Burgmann, 'Ἀθανάσιος διγλωσσός. Latina in der Novellenbearbeitung des Athanasios von Emesa', *SG IV* (1990) (= *Novella Constitutio. Studies in Honour of Nicolaas van der Wal*), SS. 57-82 (insbes. SS. 57-71).

Aus diesem Gesichtspunkt habe ich dann die Texte des Athanasios nochmals mit den zugrundeliegenden Novellen verglichen; die übersichtliche Textordnung und der klare Druck der schönen neuen Ausgabe erleichterten diese Arbeit erheblich. Es stellte sich heraus, daß die Stilregeln, an denen die Verfasser dieser Texte glaubten sich halten zu müssen, wohl ziemlich schwankend⁴ waren; lateinische Fachworte, die man in der einen Novelle sorgfältig vermeidet und durch Übersetzungen oder Umschreibungen ersetzt, werden bisweilen in anderen Gesetzen unbedenklich verwendet. Im Allgemeinen kann man aber wohl sagen, daß man gewisse mit lateinischen Buchstaben geschriebene lateinische Fachworte⁵ nicht oder nur mit Widerwillen verwendete, weil sie als zu vulgär für die gehobene Gesetzessprache empfunden wurden.

Dieser Widerwille galt aber anscheinend nicht das Bild der lateinischen Buchstaben an sich. Ganz im Gegenteil: Der Brauch, die Zahlen der Geldbüßen und der Beamtengehalte und anderer Honorarfeststellungen manchmal mitten im griechischen Kontext lateinisch⁶ zu schreiben (ποινῆς QUINQUAGINTA LIBRARUM AURI ἐπικειμένης, DIMIDIAM PARTEM SOLIDI λαμβάνειν, u.ä.) diente wohl dazu, das bezügliche Gesetz feierlicher (oder drohender?) aussehen zu lassen. Auch die zugehörigen Zeitbestimmungen werden bisweilen lateinisch formuliert (z.B.⁷ τουτέστι PER SINGULOS MENSES QUADRINGENTOS SOLIDOS) und ähnlich geht es manchmal mit Indiktionszahlen⁸ (ἀπὸ τῆς DUODECIMAE INDICTIONIS τοῦ νῦν παρελθόντος κύκλου, und noch⁹ schöner: ταύτην δὲ φραμεν τὴν SEDECIM πρόσθεν ANNIS γενομένην). Etwas ungewöhnlich ist der Fall der Nov. 12 (c. 3), wo nicht nur die Strafe der *incestae nuptiae* (das zu konfiszierende Viertel des Vermögens heißt μόνης QUARTAE τῆς αὐτοῦ περιουσίας μοίρας, bzw. τὴν QUARTAM δηλαδὴ μοίραν), sondern auch der Termin, innerhalb dessen der Ehemann seine Gattin fortschicken soll (ἐνιαυτῶν εἴσω DUO, bzw. ἐνιαυτῶν εἴσω DUORUM) mit lateinischen Zahlen angedeutet wird. Das schönste Beispiel dieser Stilfigur findet sich aber wohl in

⁴ Man könnte versuchen, die Gesetze nach der Zeitfolge zu ordnen und festzustellen, ob in verschiedenen Zeiten tätige Kanzleibeamte in dieser Hinsicht verschiedene Ansichten hatten, so wie es Tony Honoré (*Emperors and lawyers*, Oxford 1994²) für eine frühere Zeit versucht hat; ich glaube aber, daß diese Methode hier ebensowenig wie im angeführten Buch zuverlässige Ergebnisse liefern würde.

⁵ Die Möglichkeit, daß diese Worte in unserer Überlieferung durch griechische Übersetzungen ersetzt worden seien, hat schon Burgmann, 'Ἀθανάσιος διγλωσσοῦς', S. 61 für wenig wahrscheinlich erklärt. Die Novellenhandschrift Marcianus gr. 179 macht auf mich jedenfalls den Eindruck, daß der Kopist diese Worte mit großer Sorgfalt behandelt hat; es will schon etwas besagen, daß in einer Handschrift aus dem 13. Jahrhundert die lateinische Unterschrift unter drei griechischen Edikten Justinians (PROPNATUR CONSTANTINOPOLI CIVIBUS NOSTRIS bzw. PROPONATUR CONSTANTINOPOLI) gut lesbar erhalten ist.

⁶ Diese Texte findet man leicht unter den bezüglichen Stichworten im *Appendix (Voces Latinae)* im G.G. Archi/A.M. Bartoletti Colombo [edd.], *Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium. Novellae*. Pars graeca, tomus VII: σπήλαιον – ὠφέλιμος, [Florentina Studiorum Universitas], Milano 1989, SS. 3465-3499).

⁷ So und ähnlich zweimal in Nov. 59 c. 2.

⁸ Nov. 142 c. 2.

⁹ Nov. 147 c. 2.

GESETZESSPRACHE

Nov. 163, 1; hier verzichtet der Kaiser Tiberius II auf die Zahlung der Grundsteuer des vorherigen Jahres mit den Worten: ... δι' ἧς CONCEDIMUS γεωργοῖς ... INTEGRUM UNUM CANONEM τῶν δημοσίων φόρων εἰς QUADRIENNIUM διαιρουμένης.¹⁰

Bei dieser zum Imponieren dienenden Verwendung der alten Reichssprache handelt es sich aber um ganz lateinisch formulierte Ausdrücke, die sozusagen als Fremdkörper in den griechischen Text hineingeschoben wurden; die Fachtermini der Juristensprache sind aber trotz ihrer lateinischen Orthographie griechische Worte, die nach griechischen Regeln dekliniert und konjugiert werden. Die Haltung der Verfasser dieser griechischen Gesetzestexte zeigt sich besonders klar in den Fällen, wo sie deutlichheitshalber ein solches Fachwort zwar verwenden, aber sich dafür gewissermaßen entschuldigen. Das schönste und ausführlichste Beispiel einer solchen Entschuldigung steht nicht in einer Konstitution Justinians; es handelt sich hier auch nicht um juristische Fachworte, sondern um die Bezeichnung von Konstruktionsteilen der Häuser in Konstantinopel. In der Einführung seines Gesetzes zur Bauordnung in der Hauptstadt (C. 8,10,12§1) sagt der Kaiser Zeno:

Καὶ μικρὸν ἀποστάντες τῶν προπεδωστέρων τῇ πολιτείᾳ ῥημάτων τοῖς τῷ πλήθει γνωριμωτέροις χρησόμεθα, ὅπως ἂν ἕκαστος αὐτῶν ἐντυγχάνων τῷ νόμῳ μὴ δέοιτο ἐτέρου βροθοῦ πρὸς τὴν οἰκίαν χρεῖαν.

Es gab also (wenigstens auf diesem Gebiet) eine zur Würde des Staates passende Sprache, die einfache Leute aus dem Volk ohne Hilfe eines Sprachkundigen nicht verstehen konnten; damit wird wohl auf die attizistische Kunstsprache der damaligen Literaten angespielt. Daß bei den Verfassern der Gesetzestexte Justinians die gleiche Gesinnung lebte, erhellt aus mehreren Texten. Die Nov. 1,1§4 zum Beispiel, die einerseits unbedenklich das in anderen Novellen vermiedene Fachwort EXHEREDATOS benutzt, entschuldigt andererseits die Verwendung von zwei weiteren lateinischen Fachausdrücken mit den Worten: ... καὶ ADITIONOS ἦτοι PRO HEREDE GERITIONOS¹¹ ἔχειν δίκαιον (ταῦτα δὴ τὰ τοῦ νόμου ῥήματα). In ähnlicher Weise spricht Nov. 7,4 vom Nießbrauch mit der Wendung κατὰ λόγον χρήσεως ἦτοι τοῦ καλουμένου οὐσουφρούκτου; in Nov. 22,32-34 aber heißt er ganz einfach οὐσούφρουκτος. Nov. 24,6 nennt die Ernennungsschreiben der Magistrate zuerst τὰ σύμβολα τῆς ἀρχῆς ἐν τοῖς καλουμένοις κωδικέλλοις, im nachfolgenden Text aber werden sie unbedenklich abwechselnd als σύμβολα und als κωδικέλλοι bezeichnet. Nov. 53,1 redet von einer vom Richter vorzunehmenden Schätzung, ἦν οἱ νόμοι ταξάτινα καλοῦσι; das 5. Kapitel derselben Novelle erwähnt (§1) τὰ ἐκ

¹⁰ Die Worte ἧς ... διαιρουμένης beziehen sich auf die gleich vorher erwähnte δωρεά (d.h. die Steuererleichterung). Daß gerade das operative Zeitwort *concedimus* lateinisch geschrieben wurde, ist sicherlich kein Zufall.

¹¹ Die *pro herede gestio* heißt in den griechischen Quellen immer und überall (lateinisch oder griechisch geschrieben) -γεσιτών (und nie -γεσιτων). Das von Schoell/Kroll in den Text der Novelle gesetzte „pro herede gestionος“ ist eine Verschlimmbesserung.

τοῦ καλουμένου κάσου (im ursprünglichen Text stand wohl CASU) στρατείας. Die Verteilung der Erbschaft nach Köpfen wird in Nov. 118,1 griechisch umschrieben; ebenso in 118,3§1, aber hier folgen dann die Worte ὅπερ IN CAPITA οἱ ἡμέτεροι λέγουσι νόμοι. Gleichweise ist in Nov. 120,6§2 die Rede vom δίκαιον ὅπερ PRO SOLUTO λέγεται.

In allen diesen Fällen verwendet – wie zu erwarten – Athanasios (ebenso wie Theodoros in seiner Novellenbearbeitung) unbedenklich und ohne jede Entschuldigung den bezüglichen Fachausdruck. Die handschriftliche Überlieferung des Athanasios zeigt, daß dieser selber solche Worte wohl fast immer noch mit lateinischen Buchstaben schrieb; übrigens deuten die Spuren lateinischer Schreibweise in den verhältnismäßig späten Handschriften der Novellen darauf hin, daß das in den ursprünglichen Gesetzestexten ebenso geschah.

Interessanter als diese Texte sind aber die Fälle, in denen der Gesetzgeber das naheliegende dem Latein entlehnte Fachwort nicht benutzen wollte. Gerade in diesen Texten aber stößt man, wie schon gesagt, auf (wenigstens für mich) unerwartete Inkonsistenzen und Schwankungen. So beim Wort LEGATON, das so allgemein üblich war, daß man es anscheinend schon im sechsten Jahrhundert öfters mit griechischen Buchstaben (ληγάτον) schrieb; trotzdem gibt es justinianische Novellen, die dieses Wort vermeiden und statt dessen die Legate mit *προεσβεῖον*¹² bezeichnen. Das Wort ist (allenfalls meiner Meinung nach) nicht sehr glücklich gewählt; im klassischen Attisch bedeutete es so etwas wie 'Ehrengeschenk' oder auch den (größeren) Erbteil des ältesten Sohnes. Vielleicht hat diese (entfernte) Ähnlichkeit mit dem *legatum per praeceptionem* die Verwendung des Wortes für das römische Legat veranlaßt. In der Juristensprache begegnet es jedenfalls fast nie; nur Athanasios hat es bisweilen da, wo die Novelle selber schon von *προεσβεῖα* redete, aus dem Text übernommen; er redet dann aber immer (zur Verdeutlichung?) von LEGATA καὶ προεσβεῖα. Von diesen wenigen Fällen abgesehen findet man meines Wissens das Wort nie in den Texten der Schuljuristen.

Bei dieser Sachlage ist es um so auffälliger, daß (auch in Gesetzestexten, die LEGATON verwenden) das zugehörige Zeitwort LEGATEUEIN durch Umschreibungen wie ληγάτον διδόναι¹³ u.ä. ersetzt wird. Vielleicht geschah das so, weil LEGATON schon nicht nur zur Juristensprache gehörte, sondern auch bei den Laien üblich war, während der Fachausdruck LEGATEUEIN als zu vulgär für die Gesetzessprache empfunden wurde; dagegen spricht aber, daß das Substantiv LEGATARIOS mehrmals¹⁴ in Gesetzestexten begegnet.

¹² Nov. 1 (passim); Nov. 18 c. 1; Nov. 22 cc. 23. 41. 44§9. 46§1; Nov. 53 c. 6pr.; Nov. 78 c. 4; Nov. 129 cc. 3. 4; Nov. 160 praef. Diese Gesetze verwenden es (fast) ausschließlich (Nov. 1 benutzt trotzdem zweimal das Wort ληγάτον – und immer ληγατάριος für den Begünstigten); Nov. 87 praef. und Nov. 144 c. 1 benutzen sowohl προεσβεῖον, wie ληγάτον; ihre Verfasser betrachteten beide Worte anscheinend als völlig synonym; das könnte auch in Nov. 129 und Nov. 160 der Fall gewesen sein.

¹³ Nov. 112 c. 1; Nov. 129 cc. 1. 3.

¹⁴ Nov. 1 c. 1. 2§1; Nov. 144 c. 2pr.

GESETZESSPRACHE

Wie zu erwarten, gibt es viel mehr lateinische Lehnworte, die zwar in der Juristenfachsprache üblich sind, aber nie in Gesetzen verwendet werden. So findet man (es versteht sich, daß meine Aufzählung nicht vollständig ist) statt ADITEUEIN für das Antreten einer Erbschaft in den Novellen nur griechische Ausdrücke wie *προσιέναι*; REOS und ACTOR heißen *ἐνάγων* und *ἐναγόμενος*; das kaiserliche Gericht heißt nur bei den Juristen τὸ SACRON AUDITORION.¹⁵ Auch CONTUMAX und DATIUOS¹⁶ werden vermieden, ebenso wie LITIGATOR, REPUDIATEUEIN, SCRIPTOS, TABELLION (*ταβελίων*), und sogar in der Juristensprache allgemein übliche Worte wie REPETITEUEIN, TESTATOR und TRADITEUEIN. Im Allgemeinen aber erhält man aus den griechischen Gesetzen Justinians den Eindruck, daß den Umständen entsprechend manchmal bei Sachen, die dem Gesetzgeber besonders am Herzen¹⁷ lagen, Klarheit des Ausdrucks ihm wichtiger war als die Eleganz der Sprache; das könnte der Grund sein, warum gewisse lateinische Fachworte das eine Mal vermieden oder mit einer Entschuldigung eingeleitet und ein anderes Mal ohne Bedenken benutzt wurden.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Verwendung lateinischer Zahlen und ähnlicher Ausdrücke für Bußsummen, Beamtengehälter und bei Steuerbestimmungen eine Erscheinung für sich ist, die mit den Entlehnungen der juristischen Fachsprache nicht auf einer Linie steht: es handelt sich hier um lateinische Fremdkörper in griechischen Gesetzen, die dazu dienten, den Text eindrucksvoller zu gestalten und die anscheinend nicht als Verstoß gegen den puristischen Geschmack der damaligen Zeit empfunden wurden. Die Fachworte der Juristensprache dagegen wurden zwar mit lateinischen Buchstaben geschrieben; man betrachtete sie aber trotzdem als griechische Worte und konjugierte oder deklinierte sie dementsprechend, so gut wie es ging, nach den griechischen¹⁸ Regeln.

Als Elemente der juristischen Fachsprache wurden sie dann bedenkenlos verwendet; daß man sie in der feierlich gehobenen Sprache der Kaisergesetze zum Teil gar nicht und zum Teil nur zögernd und mit Widerwillen benutzte, zeigen die oben angeführten Texte zur Genüge.

Universität Groningen

N. van der Wal

¹⁵ Den Anstoß erregte anscheinend nur das Wort AUDITORION; die Vorrede der Nov. 126 redet unbedenklich von dieser Verfahrensart als *κατὰ τὸ σχῆμα τῶν σάκρων*.

¹⁶ Die Hss. schreiben meistens DATIBOS.

¹⁷ Ob (und in welchen Fällen) Justinian selber sich um solche Stilfragen gekümmert hat (statt sie dem Quaestor zu überlassen) läßt sich m.E. heute nicht mehr feststellen.

¹⁸ Für die Editoren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts war das so bizarr, daß sie es einfach nicht akzeptierten: ein schönes Beispiel dieser Haltung findet man in Nov. Just. 90 c. 3 (S. 448 Z. 16 der Ausgabe), wo Schoell und Kroll den richtig geschriebenen *accusativus pluralis* (*μάϞτουϞας* ...) ROGATUS aus dem Text geworfen und statt dessen ROGATOS geschrieben haben.

